



Baden-Württemberg	
Aktuelle Verordnungen	<p>Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) - Stand 04.06.2020</p> <p>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) - Stand 10.06.2020</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Durchführung von sportlichen Wettbewerben und Wettkämpfen ohne Zuschauerinnen und Zuschauer (Corona-Verordnung Sportwettkämpfe – CoronaVO Sportwettkämpfe) - Stand 10.06.2020</p>
Gültig bis	bis Ablauf
Betrieb der Sportanlage	<ul style="list-style-type: none">▪ CoronaVO Sportstätten § 1 Abs. (1)<ul style="list-style-type: none">☞ „Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.“
Trainings-/Wettkampfbetrieb	<p>Training</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Mindestabstand von 1,5 Meter▪ Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person▪ CoronaVO Sportstätten § 1 Abs. (2) Nr. 1a und 2b<ul style="list-style-type: none">☞ „... muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen;“ (Verwandte in gerader Linie, Geschwister und deren Nachkommen sowie Lebenspartner, etc.)☞ „... mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht.“▪ Trainings- und Übungseinheiten dürfen in Gruppen von maximal 10 Personen erfolgen. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem<ul style="list-style-type: none">⇒ eine Trainerin bzw. ein Trainer mit bis zu 9 Sportlerinnen und Sportlern trainiert;⇒ bis zu 10 Sportlerinnen und Sportler gemeinsam trainieren.⇒ FAQ zu Sportarten, Trainingsort und Personenzahl etc. <p>Wettkampf</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Wettkämpfe möglich▪ max. 99 Teilnehmer an Wettkämpfen▪ keine Zuschauer▪ CoronaVO Sportwettkämpfe § 2<ul style="list-style-type: none">☞ „(1) Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion aller am Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten mit SARS-CoV-2 möglichst weitgehend vermindert wird. (2) Von der Teilnahme am Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen sind Personen,<ol style="list-style-type: none">1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.(3) Sportlerinnen und Sportler dürfen am Wettbewerb oder am Wettkampf nur teilnehmen, wenn beim Betreten der Einrichtung im Sinne des § 1 durch eine persönliche Befragung sichergestellt wird, dass die Sportlerin oder der Sportler keine Symptome zeigt, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind. (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den anwesenden Personen zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:<ol style="list-style-type: none">1. Name und Vorname der Person,2. Datum sowie Beginn und Ende der Anwesenheit, und3. Telefonnummer oder Adresse der Person.

Baden-Württemberg

Personen dürfen die Einrichtung im Sinne des § 1 nur betreten, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Veranstalterin oder dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Vor Betreten der Einrichtung im Sinne des § 1 sind die Beteiligten über Reinigungsmöglichkeiten der Hände zu informieren. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(6) Abseits des Wettbewerbs- und Wettkampfbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand zu allen Anwesenden, die nicht der Personengruppe des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO angehören, von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, hat zu unterbleiben.

(7) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Anzahl der anwesenden Personen so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten Ansammlungen vermieden werden, indem insbesondere der Zutritt und das Verlassen der Einrichtung im Sinne des § 1 gesteuert wird. Insbesondere hat die Veranstalterin oder der Veranstalter darauf hinzuwirken, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

(8) Geschlossene Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.

(9) Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume sind nach Verschmutzung unverzüglich, ansonsten regelmäßig, angemessen zu reinigen.

(10) Die Sportgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden.

(11) Durch Aushang außerhalb der Einrichtung im Sinne des § 1 sind die die Beteiligten betreffenden Vorgaben, die in der Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

(12) Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen nicht anwesend sein.

(13) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 12 genannten Regeln verantwortlich ist.

(14) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat in einem für die jeweilige Einrichtung passenden Hygienekonzept festzulegen, wie die Maßgaben der Absätze 1 bis 13 im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.“

- CoronaVO Sportwettkämpfe § 4 Abs. (2) und (3)
 - ☞ „(2) Der Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb ist nur zulässig, wenn an ihm weniger als 100 Sportlerinnen und Sportler teilnehmen. Die Zahl der ansonsten anwesenden Personen ist so weit wie möglich zu reduzieren.
 - (3) Es sind ausschließlich Wettbewerbe und Wettkämpfe in Sportarten gestattet, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern dauerhaft gewährleistet werden kann.“
- ⇒ Weitere Informationen siehe
 - [Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes \(COVID-19\) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen](#) des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“
 - [Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen \(Clubturnieren\) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs \(Stand: 20. Mai 2020\)](#)

Schnupperkurse, etc.

- fallen u.E. unter Training, sofern **reine** Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)

Baden-Württemberg	
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sind mit mehr als 20 Personen verboten ▪ CoronaVO § 3 Abs. (2) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich <ol style="list-style-type: none"> 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder 3. dem eigenen Haushalt angehören sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.“ ▪ private Feiern wie Hochzeiten und Geburtstage mit bis zu 99 Besuchern in angemieteten Räumen sind möglich, wenn Hygienekonzepte eingehalten werden ▪ öffentliche Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen und bekannten Teilnehmern mit bis zu 100 Personen möglich (z.B. Versammlungen von Vereinen) ▪ Corona-Verordnung Veranstaltungen ▪ Corona-Verordnung private Veranstaltungen ▪ Corona-Verordnung Gaststätten
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CoronaVO Sportstätten § 1 Abs. (2) Nr. 5 und Nr. 7 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „... die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen, es sei denn, ein Wechsel der Kleidung oder die Nutzung der Duschen ist aufgrund der Sportart oder des Trainingskonzepts, insbesondere Elektro-Muskel-Stimulation, unerlässlich. ...“ ☞ „... die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen <ol style="list-style-type: none"> a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden, b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, c) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.“
Rückverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CoronaVO Sportstätten § 1 Abs. (4) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers, 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers. Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.“
„Corona-Beauftragter“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CoronaVO Sportstätten § 1 Abs. (3) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.“



Baden-Württemberg

Hinweise /
Informationen

- [Wiedereröffnung von Sportangeboten unter Auflagen](#)
- [Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung](#)



Bayern	
Aktuelle Verordnungen	<p>Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) - Stand 29.05.2020</p> <p>Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport - Stand 02.06.2020</p>
Gültig bis	21.06.2020
Trainings-/ Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none">▪ Mindestabstand von 1,5 Meter▪ in Gruppen bis zu 20 Personen▪ 5. BayIfSMV § 9 Abs. (2)<ul style="list-style-type: none">☞ „Der Trainingsbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten oder in Reithallen ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:<ol style="list-style-type: none">1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen, ab dem 8. Juni 2020 in Gruppen von bis zu 20 Personen,3. kontaktfreie Durchführung,4. keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,5. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,6. keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,7. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,8. in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,9. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und10. keine Zuschauer“▪ Wettkampfbetrieb für kontaktlose Sportarten an der frischen Luft, im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten wieder zulässig, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:<ul style="list-style-type: none">⇒ Der Veranstalter hat ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des Corona-Pandemie – Rahmenhygienekonzepts Sport auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.⇒ Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen⇒ Ausübung in Gruppen von maximal bis zu 20 Personen,⇒ weiterhin sind Voraussetzungen 5. BayIfSMV § 9 Abs. (2) Nr. 3 bis Nr. 10 zu beachten
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none">▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Veranstaltungen und Versammlungen bleiben landesweit untersagt.▪ 5. BayIfSMV § 5<ul style="list-style-type: none">☞ „Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen landesweit untersagt. Ausnahme genehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.“

Bayern

Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen und Rückverfolgung

- Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport
 1. „Organisatorisches“
 - a) *Die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.*
 - b) *Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.*
 - c) *Die Betreiber von Sportstätten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.*
 - d) *Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.*
 - e) *Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.*
 - f) *.....*
 2. *Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln*
 - a) *Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.*
 - b) *Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für*
 - *Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen*
 - *Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.*

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

 - c) *Sporttreibenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.*
 - d) *Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.*
 - e) *Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten sollen auch über ein Reinigungskonzept nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte, berücksichtigen muss.*
 3. *Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage*
 - a) *Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.*
 - b) *Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.*



<p>Weiter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none">c) <i>Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).</i>d) <i>Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.</i>e) <i>Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.</i> <p>4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)</p> <ul style="list-style-type: none">a) <i>Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers zu vermeiden.</i>b) <i>Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.</i>c) <i>Der Betreiber einer Sportanlage (indoor und outdoor) hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.</i>d) <i>Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).</i>e) <i>Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen. In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.“</i>
<p>Hinweise / Informationen</p>	<ul style="list-style-type: none">➤ Informationen zum Corona-Virus - FAQ zur Corona-Pandemie – u.a. zu Sport und Ehrenamt➤ Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)

Berlin	
Aktuelle Verordnung	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) - Stand 28.05.2020
Gültig bis	04.07.2020
Betrieb der Sportanlage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SARS-CoV-2-EindmaßnV § 5 Abs. (13) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Fitnessstudios und ähnliche Unternehmen, gewerbliche Sportanlagen, sportbezogene gewerbliche Freizeitangebote, gewerbliche Tanz- und Ballettschulen sowie gewerbliche Bildungsangebote, die das gemeinsame Sporttreiben beinhalten (private Sportschulen) dürfen unter folgenden Maßgaben ab dem 2. Juni 2020 geöffnet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sportausübung erfolgt kontaktfrei und unter Einhaltung eines Mindestabstands von drei Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sowie zu anderen Personen mit Ausnahme des Personenkreises gemäß § 1 Satz 3, 2. regelmäßige und angemessene Lüftung aller Räume ist zu gewährleisten, 3. Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in Kleingruppen von höchstens acht Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen), 4. ein Wettkampfbetrieb findet nicht statt, 5. die nach § 2 Absatz 1 maßgeblichen Hygiene- und Desinfektionsregelungen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten werden eingehalten; der Zugang zu den Geräten wird über Nutzungs- und Reinigungspläne gesteuert; Umkleiden und WC-Anlagen sind zu öffnen, diese sind regelmäßig zu lüften. Duschen dürfen nicht genutzt werden, sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen, 6. in Gemeinschaftsumkleideräumen wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen mit Ausnahme des Personenkreises gemäß § 1 Satz 3 durchgehend sichergestellt, 7. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen, 8. in der Einrichtung vorhandene Saunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen sowie Schwimmbekken dürfen nicht geöffnet werden, 9. § 6 Absatz 2 findet auf gastronomische Angebote entsprechende Anwendung und 10. für das Personal mit Kundenkontakt gilt § 2 Absatz 4 Nummer 9 entsprechend.“
Trainingsbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand von 1,5 Meter ▪ Individuell oder in Kleingruppen von höchstens 8 Personen (inkl. Trainer oder sonstiger betreuender Personen) und höchstens 12 Personen ab dem 2. Juni 2020 ▪ SARS-CoV-2-EindmaßnV § 7 Abs. (2) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist der Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen auf Sportanlagen im Freien sowie ab dem 2. Juni 2020 auch der Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen in gedeckten Sportanlagen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sportausübung erfolgt kontaktfrei und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern sowie zu anderen Personen; der Mindestabstand gilt nicht für den in § 1 Satz 3 genannten Personenkreis, 2. die Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in Kleingruppen von höchstens 8 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen) und höchstens 12 Personen ab dem 2. Juni 2020, 3. ein Training von Spielsituationen insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, erfolgt nicht, 4. ein Wettkampfbetrieb findet ausschließlich unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 statt, 5. die nach § 2 Absatz 1 maßgeblichen Hygiene- und Desinfektionsregelungen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, werden eingehalten,

Berlin	
	<p>6. Umkleiden und WC- Anlagen sind zu öffnen, diese sind regelmäßig zu lüften. Duschen dürfen nicht genutzt werden, sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen,</p> <p>7. Körperpflege findet in der Sportanlage nicht statt,</p> <p>8. zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zur Sportstätte durch die nutzenden Sportorganisationen,</p> <p>9. Risikogruppen werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt,</p> <p>10. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen und</p> <p>11. soweit der Übungs- und Lehrbetrieb in gedeckten Sportanlagen stattfindet, sind diese regelmäßig – mindestens bei jedem Wechsel der nutzenden Trainingsgruppe oder Trainingsgruppen – und ausreichend zu lüften. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb weiterhin untersagt.“</p>
Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SARS-CoV-2-EindmaßnV § 7 Abs. (7) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.“
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innenraum ▪ SARS-CoV-2-EindmaßnV § 4 Abs. (2) Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „... sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen ...“ ▪ unter freiem Himmel ▪ SARS-CoV-2-EindmaßnV § 4 Abs. (2) Nr. 6 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „... sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte unter freiem Himmel ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 200 Personen, ab dem 16. Juni 2020 mit bis zu 500 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 1.000 Personen.“
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SARS-CoV-2-EindmaßnV § 2 Abs. (1) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Für die in Teil 2 bis 5 geregelten Betriebe, Einrichtungen und Angebote gelten hinsichtlich der einzuhaltenden Hygieneregeln die nachfolgenden Mindestanforderungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sind zu berücksichtigen, 2. Schutzvorschriften für Personal, Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden zur Hygiene sind einzuhalten; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt, 3. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten, 4. es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen anwesenden Personen, mit Ausnahme des in § 1 Satz 3 genannten Personenkreises, und die Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl sicherzustellen, 5. zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen wird ein geeignetes Konzept erarbeitet und umgesetzt, 6. Aushänge zu den Abstandsregelungen und getroffenen Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht, 7. in Innenräumen wird für eine ausreichende Belüftung gesorgt und 8. für die in Teil 2 geregelten Betriebe, Einrichtungen und Angebote gilt die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung der Gäste und Dienstleistungsempfangenden; diese Pflicht gilt nicht für den Einzelhandel im Sinne von § 6a und Angebote nach § 5 Absatz 6 bis 9, 14 und 15.



Berlin	
Rückverfolgung	<ul style="list-style-type: none">▪ SARS-CoV-2-EindmaßnV § 2 Abs. (2)<ul style="list-style-type: none">☞ „Die Anwesenheitsdokumentation gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, sowie Anwesenheitszeit und -dauer und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer. Die Anwesenheitsdokumentationen nach Satz 1 sind für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung Ansteckungsverdächtige oder Ansteckungsverdächtiger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.“
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none">➤ FAQ zur Corona-Pandemie Landessportbund Berlin➤ Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)

Brandenburg	
Aktuelle Verordnung	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung –SARS-CoV-2-UmgV) - Stand 12.06.2020
Gültig bis	16.08.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sport in und auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist kontaktfrei erlaubt. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen auf der Grundlage von Hygienekonzepten die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts sicherstellen. Außerdem müssen regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen erfolgen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten. ▪ Mindestabstand von 1,5 Meter ▪ SARS-CoV-2-UmgV § 9 Abs. (2) S. 1 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und des Absatzes 1 Satz 2 sicherzustellen. ...“ ▪ SARS-CoV-2-UmgV § 3 Abs. (1) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Die gemäß den §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltende Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, 3. 4. 5. Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.“
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Versammlungen und Veranstaltungen sind erlaubt. ▪ Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden ▪ entscheidend bei der Durchführung ist: Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen auf der Grundlage eines Hygienekonzepts bei Veranstaltungen und Versammlungen, die unter freiem Himmel stattfinden, die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sicherstellen sowie den Zutritt und Aufenthalt der Teilnehmenden steuern und beschränken. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen die Veranstalterinnen und Veranstalter aufgrund des vergleichsweise höheren Infektionsrisikos zusätzlich für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sorgen sowie die Personendaten in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfassen.
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SARS-CoV-2-UmgV § 1 Abs. (1) und Abs. (2) Nr. 1 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(1) Jede Person ist aufgefordert, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten. ☞ (2) Zwischen Personen ist im öffentlichen und privaten Bereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.“
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neue Corona-Verordnung: Nur noch wenige Einschränkungen / Abstands- und Hygieneregeln gelten weiter - Stand 12.06.2020 ➤ Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“ ➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)

Bremen	
Aktuelle Verordnung	Siebente Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Siebente Coronaverordnung) - Stand 09.06.2020
Gültig bis	26.06.2020
Betrieb der Sportanlage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siebente Coronaverordnung § 9e Freiluftsport <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(1) Die Ausübung von Sport wird unter der Maßgabe des Kontaktverbots nach § 5 Absatz 1 zugelassen. Danach ist bei Ausübung des Sports ein Abstand zu anderen Personen von <ol style="list-style-type: none"> 1. 1,5 Metern in öffentlichen und nichtöffentlichen Freiluftsportanlagen und im öffentlichen Raum unter freiem Himmel (Outdoorsport) und 2. zwei Metern in öffentlichen und nichtöffentlichen räumlich geschlossenen Sportanlagen, in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie auf Indoorspielflächen (Indoorsport) einzuhalten. (2) Für öffentliche und nichtöffentliche Sportanlagen (Outdoor- und Indoorsport) gelten folgende Maßgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. anderweitige Menschenansammlungen auf der Sportanlage sind unzulässig; 2. Umkleieräume und Duschen dürfen nicht geöffnet werden; Gebäude für die Unterbringung von Booten und Flugzeugen im Bereich des Wasser- und Flugsports dürfen ausschließlich zur Nutzung der Boote und Flugzeuge geöffnet werden; notwendige Reparaturarbeiten können durchgeführt werden; 3. Toiletten können zur Nutzung geöffnet werden, wenn Händewasch- oder Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge bereitgehalten werden; 4. die Betreiber von Sportanlagen haben ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 zu erstellen. <p>Die Betreiber können anlagenspezifische Zugangsbeschränkungen festlegen und Auflagen für die Nutzung erteilen; diese Pläne sind auf der Sportanlage bekannt zu machen; dies gilt nicht auf Freiluftsportanlagen, die öffentlich zugänglich sind und auf denen kein Vereinssport stattfindet.“</p>
Trainings-/Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand von 1,5 Meter ▪ Siebente Coronaverordnung § 9e Abs. (1) Nr. 1 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(1) Die Ausübung von Sport wird unter der Maßgabe des Kontaktverbots nach § 5 Absatz 1 zugelassen. Danach ist bei Ausübung des Sports ein Abstand zu anderen Personen von <ol style="list-style-type: none"> 1. 1,5 Metern in öffentlichen und nichtöffentlichen Freiluftsportanlagen und im öffentlichen Raum unter freiem Himmel (Outdoorsport) und ...“ ▪ „clubinterne“ Turniere möglich ▪ nähere Informationen siehe: <p style="margin-left: 20px;">Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“</p> <p style="margin-left: 20px;">Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)</p>
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siebente Coronaverordnung § 6 Abs. (1b) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen erlaubt, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 erstellt hat; bei Veranstaltungen in einem Betrieb ist ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 3 zu erstellen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach § 11a zu führen. Im Übrigen können die Ortspolizeibehörden in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls unter Auflagen Ausnahmen hinsichtlich der Veranstaltungsgröße zulassen.“

Bremen	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siebente Coronaverordnung § 6 Abs. (3) Nr. 13 und 14 und Abs. (4) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(3) Ansammlungen und Zusammenkünfte von Menschen sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 zulässig: 13. im Rahmen von Sitzungen von gewählten Gremien einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, wie etwa eines Vereinsvorstandes, oder anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen, 14. im Rahmen von sonstigen in Rechtsvorschriften vorgesehenen Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, wie zum Beispiel einer Mitgliederversammlung.“ ☞ „(4) Soweit die räumlichen Verhältnisse und die Art der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten es zulassen, müssen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten. Der oder die Verantwortliche hat hinreichende Hygienevorkehrungen, wie beispielsweise Waschmöglichkeiten mit Seife oder die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, sicherzustellen.“
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siebente Coronaverordnung § 11 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(1) Soweit Einrichtungen nach dieser Verordnung öffnen dürfen, sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, etwa Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Personal, und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen (Sorgfaltspflichten). Soweit nach Art der Einrichtung angezeigt, ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 und bei Betrieben nach Absatz 3 zu erstellen. ☞ (2) Ein Schutz- und Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort und die Bedingungen schlüssig darlegen, wie der Mindestabstand nach § 5 Absatz 1 eingehalten werden kann; es muss weitere Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen (zum Beispiel durch Waschmöglichkeiten, Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher) und bei geschlossenen Räumen ein Belüftungskonzept beinhalten. ☞ (3) ... ☞ (4) Das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 und 3 ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen. ☞ (5) Zu den Absätzen 1 bis 3 können Ausführungsbestimmungen erlassen werden.“
Rückverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ▪ Siebente Coronaverordnung § 11a <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Soweit es diese Verordnung verlangt, sind zum Zweck der Infektionskettenverfolgung der Name und die Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der teilnehmenden Personen, jeder Kundin oder jedes Kunden oder jedes Gastes sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes durch die verantwortliche Person zu erheben, ohne dass Dritte Kenntnis von den Daten erlangen können, zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren. Eine Person darf an der Veranstaltung nur teilnehmen oder einen Besuch in einer Einrichtung vornehmen, eine Kundin oder ein Kunde oder ein Gast darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist. Sofern es zur Infektionskettenverfolgung erforderlich ist, ist das zuständige Gesundheitsamt zum Abruf dieser Daten befugt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 sind die Kontaktdaten zu löschen.“
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Hamburg	
Aktuelle Verordnung	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 15. Juni 2020)
Gültig bis	30.06.2020
Betrieb der Sportanlage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO § 11 (1) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen auf öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Nutzung einer nach § 34 für den Sportbetrieb zulässig geöffneten öffentlichen oder privaten Sportanlage stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen mit Ausnahme der Personen gemäß § 34 Absätze 2 und 5 sowie der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.“
Trainings-/Wettkampfbetrieb	<p>Training</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand von 1,5 Meter ▪ HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO § 33 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 5 sind Sportaktivitäten im Freien gestattet, wenn sie kontaktfrei durchgeführt werden und die Sportausübenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Die Vermietung von Sportgeräten ist zulässig. Die Durchführung von Sportkursen und -schulungen ist zulässig, soweit die Anbieterin oder der Anbieter die Vorgaben des Satzes 5 einhält. Die Anbieterin oder der Anbieter muss das Infektionsrisiko der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch geeignete Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet, <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzerinnen und Nutzer des Angebots, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung an dem Angebot nicht teilzunehmen, 2. die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen, 3. sonstige Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu treffen.“ <p>Wettkampf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ offizieller Wettkampfbetrieb ist nicht zulässig ▪ HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO § 34 Abs. (3) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(3) Der Sportbetrieb auf öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen ist zulässig, wenn die Sportausübung und der Trainingsbetrieb kontaktfrei durchgeführt werden und die Sportausübenden, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. In geschlossenen Räumen gilt ein Mindestabstand von 2,5 Metern bei der Sportausübung. Der Wettkampfbetrieb ist nicht zulässig. Umkleide- und Duschräume dürfen nicht gemeinschaftlich genutzt werden.“ ▪ „clubinterne“ Turniere möglich <ul style="list-style-type: none"> ☞ Nähere Informationen siehe <ul style="list-style-type: none"> • Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“ • Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)

Hamburg	
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO § 2 Abs. (1) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind.“ ▪ HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO § 7 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen zur Durchführung von Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, von Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes sowie von Versammlungen und Zusammenkünften der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- und Kapitalgesellschaften und vergleichbarer personeller Gremien unter den Bedingungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. Die anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen an der Versammlung nicht teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung muss das Infektionsrisiko durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; sie oder er ist insbesondere verpflichtet, <ol style="list-style-type: none"> 1. den Veranstaltungsort nach seiner räumlichen Größe und Beschaffenheit so auszuwählen und den Zugang zu der Versammlung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen nicht entstehen, 2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht an der Versammlung teilzunehmen und 3. die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.“
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO § 33 Nr. 3 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „... sonstige Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu treffen.“ ▪ HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO § 34 Abs. (4) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(4) Anbieterinnen und Anbieter der Sportangebote im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen das Infektionsrisiko durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet, <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern im Freien beziehungsweise 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten, 2. die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen,



Hamburg	
Weiter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ol style="list-style-type: none">3. <i>den Zugang zur Sportanlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern im Freien beziehungsweise 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen,</i>4. <i>Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, sowie Duschen und Umkleieräume mehrmals täglich zu reinigen und Oberflächen der Sportgeräte nach jedem Gebrauch zu reinigen und</i>5. <i>bei Anlagen in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.</i> <p><i>Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.“</i></p>
Rückverfolgung	<ul style="list-style-type: none">▪ HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO §§ 33 Nr. 2 und 34 Abs. (4) Nr. 2 ☞ <i>„.... die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen, ...“</i>
Hinweise / Informationen	➤ Corona - Das ist erlaubt - Stand 27.05.2020



Hessen	
Aktuelle Verordnung	Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) - CoronaVKBBeschrV HE - Stand 11.06.2020
Gültig bis	16.08.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/ Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none">▪ CoronaVKBBeschrV HE § 2 Abs. (2)<ul style="list-style-type: none">☞ „Der Sportbetrieb ist in folgendem Umfang gestattet:<ol style="list-style-type: none">1. Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt,2. Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb, wenn<ol style="list-style-type: none">a) er<ol style="list-style-type: none">a) kontaktfreib) nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist oderc) unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ausgeübt wird,b) nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,c) Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,d) Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches geschlossen bleiben und Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden; Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine festen Trennvorrichtungen angebracht sind,e) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt undf) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,3. Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.“• Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“• Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none">▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)

Hessen	
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand von 1,5 Meter ▪ Teilnehmerzahl nicht über 100 Personen ▪ bei Sitzplätzen 5 qm Grundfläche, ansonsten 10 qm pro Person ▪ Rückverfolgung ▪ Hygienekonzept ▪ CoronaVKBBeschrV HE § 1 Abs. (2) Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, b) die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet, c) maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingeladen wird und d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung, e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind, ...“
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ob die Beachtung der sportartspezifischen Verbandskonzepte ausreicht oder eigene Konzepte entwickelt werden, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers einer Sportstätte und ist immer sportartspezifisch zu beantworten. ▪ Ein Hygienekonzept muss in besonderem Maße den spezifischen Anforderungen der derzeitigen Situation gerecht werden. ▪ Die Verantwortung für die Einhaltung liegt beim Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch der private Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet. ▪ Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Deutscher Golf Verband - Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen ⇒ VGB Unfallversicherung - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen



Hessen	
Rückverfolgung	<ul style="list-style-type: none">▪ nur bei Veranstaltungen▪ CoronaVKBBeschrV HE § 1 Abs. (2) Nr. 4 d<ul style="list-style-type: none">☞ „...Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung, ...“
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none">➤ Corona - Was ist wieder erlaubt, was nicht? - Stand 27.05.2020➤ Landessportbund Hessen - Wichtige Fragen zum Wiedereinstieg

Mecklenburg-Vorpommern	
Aktuelle Verordnung	<p>Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) - Stand 03.06.2020</p> <p>Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Öffnung-LVO M-V) - Stand 12.06.2020</p>
Gültig bis	11.06.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Sportbetrieb ist unter Einhaltung der Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen erlaubt. ▪ Rückverfolgung der Trainingsteilnehmenden für jeden Trainingstag und jedes Training in einer Tagesanwesenheitsliste. ▪ Wettkampfbetrieb ohne Zuschauer möglich (mit veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept und Rückverfolgung) ▪ Corona-LVO MV § 2 Abs. (5) <ul style="list-style-type: none"> ☞ <i>„Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für die Ausübung des sportlichen Trainings im Freien und auf Indoor-Sportanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern die Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Trainingsteilnehmende für jeden Trainingstag und jedes Training in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit der Anwesenheit bei der Trainingseinheit. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Regelungen des Absatzes 11 bleiben hiervon unberührt. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie die mit der Landesregierung abgestimmten Rahmenempfehlungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind entsprechend einzuhalten. Der Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit- und Breitensport kann in kontaktfreien Sportarten ohne Zuschauende wieder aufgenommen werden, wenn ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept vorliegt, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Teilnehmende des Spiel- und Wettkampfbetriebes in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, für die die Regelungen aus Satz 4 und 5 entsprechend gelten. ...“</i> ▪ Weitere Informationen <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“ ⇒ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)

Mecklenburg-Vorpommern	
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in geschlossenen Räumen <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter ⇒ Teilnehmerzahl nicht über 100 Personen ⇒ Rückverfolgung ⇒ Hygienekonzept ⇒ Corona-LVO MV § 8 Abs. (5a) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für kleinere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 100 Personen teilnehmen sowie für kleinere Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen. Die Verbote in § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 bleiben unberührt. Der oder die Verantwortliche hat sicherzustellen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, durchgängig gesichert ist, 2. für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist, 3. die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und 4. allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird. Eine Veranstaltung nach Satz 1 ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Diese kann Ausnahmegenehmigungen für mehr Teilnehmende bei gesetzlich oder satzungsmäßig zwingend notwendigen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen. Das Angebot von Speisen und Getränken ist untersagt.“ ▪ unter freiem Himmel <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Teilnehmerzahl nicht über 300 Personen ⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter ⇒ Rückverfolgung ⇒ Hygienekonzept ⇒ Corona-LVO MV § 8 Abs. (4) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 300 Teilnehmenden, gilt das Verbot in Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, gesichert ist, die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird. Für Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 300 Teilnehmenden, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.“
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie die mit der Landesregierung abgestimmten Rahmenempfehlungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten ▪ Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die zehn Leitplanken des DOSB ⇒ Deutscher Golf Verband - Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen ⇒ VGB Unfallversicherung - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen



Mecklenburg-Vorpommern

Rückverfolgung	<ul style="list-style-type: none">▪ Nur bei Veranstaltungen▪ Corona-LVO MV § 8 Abs. (3)<ul style="list-style-type: none">☞ <i>„Bei Veranstaltungen im Sinne der Absätze 2, 4, 5, 5a, 7 und 8 hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. ...“</i>
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none">➤ Häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus und den Maßnahmen gegen seine Ausbreitung in MV➤ Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern - Corona-Virus und Sport



Niedersachsen	
Aktuelle Verordnung	Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (CoronaVInfSchMaßnV ND) - Stand 05.06.2020
Gültig bis	22.06.2020
Betrieb der Sportanlage	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Sportbetrieb ist gestattet. Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen sehr konsequent kontaktlos und mit einem Abstand von zwei Metern zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand, angehören erfolgen.▪ CoronaVInfSchMaßnV ND § 1 Abs. (8)<ul style="list-style-type: none">☞ „Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich Fitnessstudios ist zulässig, wenn<ol style="list-style-type: none">1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,4. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,5. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 1 Nr. 2 betreten und genutzt werden.“▪ Die Gastronomie auf der Sportanlage darf wieder betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat. Erlaubt ist der Betrieb von Gaststätten in Gebäuden, ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Tischen und Gästen muss gewährleistet sein, insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugelassenen Plätze gleichzeitig belegt werden. Maskenpflicht bei den Beschäftigten ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Gäste. Die Gäste haben mit ihrem Einverständnis ihre Kontaktdaten anzugeben.
Trainings-/Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none">▪ Alle Sportlerinnen und Sportler müssen auf Sportanlagen bitte unbedingt die folgenden Regeln einhalten:<ul style="list-style-type: none">⇒ ausreichend großer Abstand zwischen allen Personen (mind. zwei Meter), die nicht zum eigenen Hausstand gehören⇒ kontaktfreie Durchführung aller sportlichen Betätigungen⇒ konsequente Einhaltung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen⇒ Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen / Vermeidung von Engpässen und Warteschlangen⇒ Keine Zuschauer! (Auch begleitende Eltern bitte möglichst draußen warten oder mit großem Abstand zum Sportgeschehen)▪ CoronaVInfSchMaßnV ND § 1 Abs. (8)▪ Wenn bei einer Einzel- oder Individualsportart gewährleistet werden kann, dass bei einer Austragung eines Wettkampfes die Anforderungen wie konsequenter Verzicht auf direkten körperlichen Kontakt, stets mindestens ein Abstand von zwei Metern, die Hygieneregeln sowie keine Zuschauerinnen und Zuschauer eingehalten werden, steht einem Wettkampf nichts entgegen. Für die konkrete Ausgestaltung sollte jedoch sicherheitshalber Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort aufgenommen werden.
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none">▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)

Niedersachsen	
<p>Veranstaltungen</p> <p>Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen</p> <p>Rückverfolgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verboten sind Zusammenkünfte in Vereins- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen. ▪ CoronaVInfSchMaßnV ND § 1 Abs. (5) Satz 1 ▪ Im <u>kulturellen</u> Bereich sind Veranstaltungen unter freiem Himmel möglich, an denen bis zu 250 Personen sitzend teilnehmen können. ▪ CoronaVInfSchMaßnV ND § 1 Abs. (5c) <ul style="list-style-type: none"> ☞ <i>„Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind die Durchführung und der Besuch einer kulturellen Veranstaltung im Freien, insbesondere einer kulturellen Aufführung wie zum Beispiel eine Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht übersteigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu dokumentieren und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation nach Satz 5 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen. Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 6. ...“</i>
<p>Hinweise / Informationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fragen und Antworten zum Thema Corona <ul style="list-style-type: none"> ➤ Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben ➤ Landessportbund Niedersachsen - Alltag mit Corona ➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020) ➤ Deutscher Golf Verband - Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen



Nordrhein-Westfalen	
Aktuelle Verordnung	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) - Stand 15.06.2020
Gültig bis	01.07.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestabstand von 1,5 Metern ▪ Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen ▪ bis zu 100 Zuschauer zulässig ▪ Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt ▪ CoronaSchVO § 9 Abs. (1), (3) und (5) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.“ ☞ „(3) Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 100 Personen und bei sicher-gestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 zulässig.“ ☞ „(5) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.“
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis 100 Teilnehmer ▪ Mindestabstand 1,5 Meter ▪ CoronaSchVO § 13 Abs. (1) und Abs. (5) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(1) Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit bis zu 100 Teilnehmern sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen. ☞ (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter). Diese sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig. Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind.

Nordrhein-Westfalen	
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CoronaSchVO § 2b <ul style="list-style-type: none"> ☞ (1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden. ☞ (2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. ▪ Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Deutscher Golf Verband - Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen ⇒ VGB Unfallversicherung - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen
Rückverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CoronaSchVO § 2a <ul style="list-style-type: none"> ☞ Die Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Satz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige Löschung der Daten nach 4 Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten. ☞ (2) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach Absatz 1 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.“
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fragen und Antworten zum Thema Corona <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neue Fragen und Antworten zum Coronavirus ➤ Landessportbund Nordrhein-Westfalen - Weitere Öffnung für den Vereinssport in NRW ➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)



Rheinland-Pfalz	
Aktuelle Verordnung	Neunte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (9. CoBeVO) - Stand 04.06.2020
Gültig bis	23.06.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/ Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none">▪ Allgemein<ul style="list-style-type: none">⇒ Hygienekonzept (beim LSB Rheinlandpfalz)⇒ Zuschauer bedingt erlaubt⇒ 9. CoBeVO § 10 Abs. (3) und (4)<ul style="list-style-type: none">☞ <i>Zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 ist zu beachten, dass</i><ol style="list-style-type: none">1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 regelmäßig eingehalten wird;2. ...3. sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.☞ <i>Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.</i>▪ Trainingsbetrieb ist gestattet, wenn<ul style="list-style-type: none">⇒ ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,⇒ Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden⇒ 9. CoBeVO § 10 Abs. (1)<ul style="list-style-type: none">☞ <i>„Das gemeinsame sportliche Training ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig.“</i>▪ Wettbewerbe im Freien sind zulässig<ul style="list-style-type: none">⇒ Mindestabstand von 1,5 Metern⇒ 9. CoBeVO § 10 Abs. (2)<ul style="list-style-type: none">☞ <i>„Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann, ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.“</i>
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none">▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">▪ unter freiem Himmel<ul style="list-style-type: none">⇒ Teilnehmerzahl nicht über 250 Personen⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter⇒ Rückverfolgung⇒ 9. CoBeVO § 2 Abs. (2)<ul style="list-style-type: none">☞ <i>„Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.“</i>▪ in geschlossenen Räumen<ul style="list-style-type: none">⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter⇒ Teilnehmerzahl nicht über 75 Personen⇒ Rückverfolgung⇒ 9. CoBeVO § 2 Abs. (3)<ul style="list-style-type: none">☞ <i>„Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.“</i>

Rheinland-Pfalz	
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 9. CoBeVO § 1 Abs. (9) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Auf der Internetseite der Landesregierung (Informationsseite der Landesregierung - Hygienekonzepte) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.“ ▪ Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Deutscher Golf Verband - Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen ⇒ VGB Unfallversicherung - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard–Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen
Rückverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 9. CoBeVO § 1 Abs. (8) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.“
„Corona-Beauftragter“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen Nr. 5 a (Landessportbund Rheinlandpfalz - Hygienekonzept Aussen-Sport) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.“
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Informationsseite der Landesregierung zum Coronavirus ➤ Landessportbund Rheinland-Pfalz ➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)



Saarland	
Aktuelle Verordnung	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Juni 2020
Gültig bis	28.06.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/ Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none">▪ Betrieb Sportanlage, Training und Wettkampf<ul style="list-style-type: none">⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter⇒ Bis zu 100 Zuschauer unter freiem Himmel⇒ Max. 20 Personen (inkl. Trainer)⇒ VO-CP § 4 Abs. (9)<ul style="list-style-type: none">☞ „Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen können unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:<ol style="list-style-type: none">1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1,2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zwanzig Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,5. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und9. Begrenzung der Zuschauerzahlen gemäß § 3 Absatz 2, 1. Halbsatz.“⇒ Wettbewerbe im Freien sind zulässig⇒ VO-CP § 4 Abs. (9)<ul style="list-style-type: none">☞ „Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet.“
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none">▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">▪ unter freiem Himmel<ul style="list-style-type: none">⇒ Bis zu 100 Personen⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter⇒ Rückverfolgung▪ in geschlossenen Räumen<ul style="list-style-type: none">⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter⇒ Bis zu 50 Personen⇒ Rückverfolgung▪ VO-CP § 3 Abs. (2)<ul style="list-style-type: none">☞ „Veranstaltungen können unter freiem Himmel mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 10 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. ...“

Saarland	
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie die mit der Landesregierung abgestimmten Rahmenempfehlungen des Landessportbundes und die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände sind einzuhalten ▪ Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Deutscher Golf Verband - Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen ⇒ Die zehn Leitplanken des DOSB ⇒ VGB Unfallversicherung - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard–Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen
Rückverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ VO-CP § 3a <ul style="list-style-type: none"> ☞ <i>„Ist nach dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben, sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.“</i>
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Informationsseite der Landesregierung zum Coronavirus ➤ Wiedereinstieg in den Vereinssport Saarland ➤ Landessportverband für das Saarland - Newscenter zum Vereinsrecht in der Corona-Krise ➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)

Sachsen	
Aktuelle Verordnung	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung–SächsCoronaSchVO) - Stand 03.06.2020
Gültig bis	29.06.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb Sportanlage, Training und Wettkampf <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter ⇒ Keine Zuschauer ⇒ SächsCoronaSchVO § 3 Abs. (1) und (2) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach §4 erlaubt.“ ☞ Von Absatz 1 ausgenommen sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. ..., 2. ..., 3. Sportveranstaltungen mit Publikum, 4.“ ⇒ SächsCoronaSchVO § 2 Abs. (6) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Abweichend von Absatz 2 ist Sportbetrieb im Freien unter Einhaltung der Hygieneregeln nach §4 erlaubt.“ ▪ „clubinterne“ Turniere möglich <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Nähere Informationen siehe <ul style="list-style-type: none"> • Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“ • Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SächsCoronaSchVO § 3 Abs. (1) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach §4 erlaubt.“
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SächsCoronaSchVO § 4 Abs. (1) bis (3) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind von Dienstleistern, in Handwerksbetrieben, sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführungen von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.“

Sachsen	
Weiter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ☞ <i>Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.</i> ☞ <i>Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.“</i> ▪ Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 04.06.2020 <ul style="list-style-type: none"> ☞ <i>Nr. 12 Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.</i> • <i>Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.</i> • <i>Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzlich körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u.ä.) zu verzichten. Bundesländerübergreifende Wettkämpfe sind nicht statthaft.</i> • ... • <i>Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.</i> • ... • <i>Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind</i> • <i>Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.</i> • <i>Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Treppen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Acrylglascheiben) versehen werden“</i> ▪ Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Deutscher Golf Verband - Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen ⇒ Die zehn Leitplanken des DOSB ⇒ VGB Unfallversicherung - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Informationsseite der Landesregierung zum Coronavirus ➤ Landessportbund Sachsen - Corona FAQ ➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)



Sachsen-Anhalt	
Aktuelle Verordnung	Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung — 6.SARS-CoV-2-EindV) - Stand 26.05.2020
Gültig bis	01.07.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/ Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none">▪ Betrieb Sportanlage, Training und Wettkampf<ul style="list-style-type: none">⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter⇒ kein Wettkampfbetrieb⇒ keine Zuschauer⇒ 6. SARS-CoV-2-EindV § 8 Abs. (1)<ul style="list-style-type: none">☞ „Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen einschließlich Frei- und Hallenbädern, wird wie folgt eingeschränkt:<ol style="list-style-type: none">1. die Ausübung erfolgt kontaktfrei und die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt,2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,3. Wettkampfbetrieb findet nicht statt und4. Zuschauer sind nicht zugelassen.“⇒ Konkretisierung und Erläuterungen zur Umsetzung der Sechsten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Sachsen-Anhalt durch Schreiben vom 28.05.2020 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt<ul style="list-style-type: none">• Betreiber der Sportanlage legt Höchstbelegung der Sportstätte fest• Größe der Trainingsgruppen sollte grundsätzlich auf 10 Personen beschränkt sein• Betreiber erklärt die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung▪ „clubinterne“ Turniere möglich<ul style="list-style-type: none">⇒ Nähere Informationen siehe<ul style="list-style-type: none">• Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“• Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none">▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Veranstaltungen, wie Mitgliederversammlungen, Seminare, Weiterbildungen möglich▪ Teilnehmerzahl auf 100 Personen beschränkt (ab 01.07.2020 250 Personen)▪ 6. SARS-CoV-2-EindV § 1 Abs. (4) Nr. 2<ul style="list-style-type: none">☞ „... fachkundig organisierte Zusammenkünfte und Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen, wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sowie kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen; die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 100, ab dem 1. Juli auf 250 begrenzt; ...“

Sachsen-Anhalt	
<p>Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen</p> <p>Rückverfolgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkundige Organisation <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Eine fachkundige Organisation liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Verantwortung hierfür ein Konzept erstellt hat, wie die Vorgaben zum Mindestabstand, zum Führen von Kontaktlisten, zu Reinigungsstandards sichergestellt werden. ⇒ Der Veranstalter oder die Veranstalterin muss die Sicherstellung folgender Punkte in einem Konzept darlegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten, sofern sie nicht maximal zwei Hausständen angehören oder nahe Verwandte und deren Partner sind (bspw. gilt für Tischsituationen, dass max. 10 Personen zusammensitzen dürfen. Dabei ist auch ein geringerer Abstand zwischen den Stühlen möglich. Bei Angehörigen aus maximal 2 Hausständen oder bei nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern kann die 10-Personen-Regelung auch überschritten werden). 2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen. <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen 2. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Staat, der nicht der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 248) angehört [Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland], zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten 3. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette; 4. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; 5. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen; <p>Das Miteinander-Tanzen ist auf den Personenkreis der Angehörigen eines anderen Hausstandes oder nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern begrenzt.</p> ▪ 6. SARS-CoV-2-EindV § 1 Abs. (5) ▪ Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Deutscher Golf Verband - Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen ⇒ Die zehn Leitplanken des DOSB ⇒ VGB Unfallversicherung - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen
<p>Hinweise / Informationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fragen und Antworten zum Thema Corona <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fragen und Antworten zur Sechsten Verordnung (Stand: 27.05.2020) ➤ Sachsen-Anhalt bleibt in Bewegung - Für eine schrittweise Wiederaufnahme des Sporttreibens

Schleswig-Holstein	
Aktuelle Verordnung	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) - Stand 05.06.2020
Gültig bis	28.06.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb Sportanlage, Training und Wettkampf <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Mindestabstand von 1,5 Meter <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 2: Bis zu 10 Personen dürfen zu privaten Zwecken (auch Sport in der Gruppe) auch ohne Mindestabstand zusammenkommen ⇒ sportliche Veranstaltungen (z.B. Training) möglich (ohne Zuschauer) ⇒ Wettkämpfe erlaubt <ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften für Veranstaltungen • aktuell Risikoklasse III bis max. 100 Personen • Zuschauer möglich • Soweit Zuschauer den Wettkampf verfolgen, gelten auch für diese die §§ 3 bis 5 dieser Verordnung. Gemäß Nummer 1 ist das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 bei der Sportausübung einzuhalten. Insofern gelten auch die dortigen Ausnahmen vom Abstandsgebot. • Siegerehrungen möglich (Innenbereich max. 50, Außenbereich max. 100 Personen) ⇒ Corona-BekämpfVO § 11 Abs. (1) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten; 2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht; 3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten; 4. soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt; dies gilt nicht im Falle der Ausrichtung von Wettkämpfen nach Ziffer 5; 5. für Wettkämpfe gelten die Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechend; 6. die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden; 7. vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.“ ⇒ Wettkämpfe (Turniere) sind vergleichbare Veranstaltungen nach Corona-BekämpfVO § 5 Abs. (4) <ul style="list-style-type: none"> ☞ „Märkte und vergleichbare Veranstaltungen im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte dürfen nur außerhalb geschlossener Räume stattfinden und eine Teilnehmerzahl von 100 Personen gleichzeitig nicht überschreiten. Die grundsätzliche Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt werden. Wochenmärkte sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift. Es können Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben werden.“
Schnupperkurse, etc.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fallen u.E. unter Training, sofern reine Sportunterrichtung (ohne entsprechendes Rahmenprogramm)

Schleswig-Holstein

Veranstaltungen

- Corona-BekämpfVO § 5
 - ☞ „(1) Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen sind untersagt. ...“
 - ☞ „(2) Auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum findet § 2 Absatz 4 keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
 2. es werden keine Buffets zur Selbstbedienung angeboten;
 3. es wird nicht getanzt;
 4. in geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, soweit es sich nicht um Solo-Darbietungen handelt und zu anderen Personen ein Mindestabstand von sechs Metern eingehalten oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.“
 - ☞ „(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge und Exkursionen, dürfen nur außerhalb geschlossener Räume stattfinden und eine Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht überschreiten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.“
 - ☞ (4) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte dürfen nur außerhalb geschlossener Räume stattfinden und eine Teilnehmerzahl von 100 Personen gleichzeitig nicht überschreiten. Die grundsätzliche Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt werden. Wochenmärkte sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift. Es können Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben werden.
 - ☞ „(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 250 außerhalb geschlossener Räume und 100 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.“
- Begründung zu § 5 Abs. (3) Corona-BekämpfVO
 - ☞ „Absatz 3 regelt Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, die nicht sitzend wahrgenommen werden. Da sich hier ein fester Teilnehmerkreis über längere Zeit an einem oder gemeinsam an einem sich ändernden Ort aufhält und die Abstandsregelungen nur teilweise eingehalten werden, gelten für diese Veranstaltungen (Feste, Empfänge, Exkursionen etc.) besonders strenge Anforderungen. In der aktuellen Entwicklung zeigt sich, dass insbesondere solche geschlossenen Veranstaltungen einen Infektionsherd für die Ausbreitung von COVID-19 darstellen können, wenn hier die Abstandsregeln nicht beachtet werden. Daher ist es geboten, für solche Veranstaltungen die Teilnehmerzahl auf 50 Personen zu begrenzen. Zudem dürfen diese Veranstaltungen nur unter freiem Himmel stattfinden, da hier eine Ansteckungsgefahr geringer ist. Auch die Erhebung der Kontaktdaten ist hier geboten.“
- Begründung zu § 5 Abs. (5) Corona-BekämpfVO
 - ☞ „Absatz 5 regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Sitzplätzen. Durch die festen Sitzplätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegendem Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmern reduziert. In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen und außerhalb von geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Teilnehmern möglich. Es müssen Kontaktdaten erhoben werden.“

Schleswig-Holstein	
<p>Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen</p> <p>Rückverfolgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Corona-BekämpfVO § 4 <ul style="list-style-type: none"> ☞ „(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten; 2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1; 3. die Regelung von Besucherströmen; 4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden; 5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen; 6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen. Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt. ☞ „(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind das Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von sechs Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.“ ▪ Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Deutscher Golf Verband - Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen ⇒ Die zehn Leitplanken des DOSB ⇒ VGB Unfallversicherung - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard–Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen
<p>Hinweise / Informationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neue Landesverordnung veröffentlicht (Stand: 05.06.2020) ➤ Landessportverband Schleswig-Holstein - Coronavirus und die Auswirkungen auf den Sport ➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)



Thüringen	
Aktuelle Verordnung	Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) - Stand 09.06.2020
Gültig bis	15.07.2020
Betrieb der Sportanlage Trainings-/ Wettkampfbetrieb	<ul style="list-style-type: none">▪ keine Beschränkungen▪ lediglich Empfehlungen▪ ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt▪ ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO § 7 Abs. (2) <i>☞ „..... Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. In Einzelfällen kann bei der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis beantragt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nach Satz 1 insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.“</i>
Hinweise / Informationen	<ul style="list-style-type: none">➤ Coronavirus-Informationsportal der Landesregierung➤ Landessportbund Thüringen - Coronavirus - Informationen für Sportvereine und Verbände➤ Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (COVID-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen des DGV und der LGV sowie weiterer Golfverbände im Rahmen von „Wir bewegen Golf!“➤ Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)